**Einwohnergemeinde Meiringen**
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN

## Amtliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie um Publikation von untenstehendem Inserat im amtlichen Teil des Anzeigers Nr. 47 vom 20.11.2026.

---

Einwohnergemeinde Meiringen

### Publikation der öffentlichen Auflage von geringfügigen Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Gemeinde Meiringen

Öffentliche Planauflage
Geringfügige Änderung des Baureglements in Art. 221 Abs. 4 (P «Plätze»)

Der Gemeinderat Meiringen bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die Änderung des Baureglements in Art. 221 Abs. 4 (P «Plätze») zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 20. November 2026 bis 21. Dezember 2026, bei der Gemeindeschreiberei Meiringen öffentlich auf. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Webseite der Gemeinde Meiringen (www.meiringen.ch) verfügbar.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Einwohnergemeinde Meiringen, Gemeindeschreiberei, Rudenz 14, Postfach, 3860 Meiringen schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Meiringen, 20. November 2026

Der Gemeinderat

# Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll

Protokoll Nr. 11 vom Montag, 16. November 2026

**Einwohnergemeinde Meiringen**
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
www.meiringen.ch

MEIRINGEN

**Oberbau Casinoplatz - Anpassung Baureglement**

**Sachverhalt**
Zuständiger Ressortvorsteher: Infrastruktur

Die Problematik Oberbau, Gastbetriebsbewilligung, notwendige bauliche Anpassungen wurden bereits mehrmals diskutiert und der Gemeinderat ist auf verschiedenen Wegen mehr oder weniger in Kenntnis der Situation. Beteiligt waren die Abteilungen Sicherheit und die Abteilung Infrastruktur. Das vorläufige Resultat stellte den Bistrobetrieb in Frage respektive es konnte keine Gastbetriebsbewilligung werden.
Grundsätzlich ist eine Betriebsbewilligung nach heutigen Vorschriften in der Zone des bestehenden Gebäudes nicht mehr möglich. Das bedeutet einerseits Massnahmen zur Zonenkonformität zu ergreifen und eine kurzfristige Lösung für das Bistro für den Eisbahnbetrieb zu finden.

Aufgrund der Abteilungsübergreifenden Aufgaben und Problemstellung übernahm der Abteilungsleiter Infrastruktur die Koordination und veranlasste verschiedene Prüfungen, welche insbesondere der Bereich öffentliche Sicherheit (Gastbetriebsbewilligung) konkret prüfen musste. Letztendlich führte der Ansatz die Gastbetriebsbewilligung über einen Nachbar zu erlangen zum Erfolg. Der Abteilungsleiter organisierte ein erstes Treffen mit Herrn Rhyner dem Betreiber des Swiss Peaks und fragte nach der Möglichkeit den Eisbahnbetrieb unter der «Bewilligung» des Swisspeak laufen zu lassen. Herr Rhyner sicherte die Zusammenarbeit zu. Der Bereich öffentliche Sicherheit (Sandro Odenbach) klärte dann die detaillieren notwendigen Schritte für die Zustimmung des Regierungstathalters ab.

Folgende Bedingungen waren (Gastbetriebsbewilligung) notwendig:
- Leichte Anpassung des Angebotes (Aufgrund Lebensmittelkontrolle und Vorschriften)
- Doppelwaschbecken (Aufgrund Lebensmittelkontrolle und Vorschriften)

Aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen forderte das Regierungstatthalteramt, dass eine Verbindlichkeit betreffend notwendigem laufendem (Bistro aktuell nicht zonenkonform) Planungsverfahren notwendig ist:
- Hierzu wurde umgehend dem Planungsbüro Lohner und Partner ein Auftrag vergeben.
- Gemeinsam mit dem Planungsbüro wurde entschieden, dass versucht wird im vereinfachten gemischt geringfügigen Verfahren das Baureglement anzupassen, um die notwendigen Voraussetzungen für den zukünftigen Betrieb zu schaffen. Mit der Kanzlei Konstruktiv (Jurist), wurde gespiegelt ob ein gemischt geringfügigen Verfahren Erfolg haben könnte.
Gemeinsam ist man der Meinung, dass dieser (kurze) Weg zumindest versucht werden muss.

Folgendes Vorgehen:
- Ausarbeitung Baureglementänderung
- GR Beschluss öffentliche Auflage
- Öffentliche Auflage
- Ev. Einsprache / Einspracheverhandlungen

- Entscheid Einsprache Gemeinderat
- Bekanntmachung
- Genehmigung durch AGR

Sollte dies nicht gelingen, wird es wohl sehr schwierig in Zukunft ein Bistro im heutigen Rahmen zu betreiben, ohne dass erfolgreich eine Zonenplanänderung durchgezogen werden muss.

Stand
Der Bistrobetrieb der Eisbahn ist bewillig und gesichert.
Im Rahmen des Einholens von Offerten für die erste Bauphase, konnte die Firma Sanitär Müller AG mit dem verantwortlichen «Lebensmittler» erreichen, dass für den diesjährigen Betrieb kein Doppelwaschbecken benötigt wird (schriftliche Bestätigung liegt vor).

Sowohl ein Baubewilligungsverfahren (Näherbaurechte notwendig) wie auch die Baureglementsänderung (heutiger Antrag) ist in Bearbeitung.

Baubewilligung erste Phase:
Aufgrund der aktuellen Situation (ZöN) sind zwei Verfahren notwendig. Im ersten Verfahren (ab März) soll die WC Anlage und der Grundriss mit den Abwasserleitungen realisiert werden.

Nach genehmigter Baureglementsänderung kann dann die Bewilligung für das Bistro, welches dann die Voraussetzung der notwendigen Gastbetriebsbewilligung erfüllt, eingereicht werden.

Anpassung Baureglement
Anlässlich des heutigen Antrages gilt es die Baureglementsänderung durch den Gemeinderat zu genehmigen. Anschliessend erfolgt die öffentliche Auflage.
Die Ausarbeitung dieser Baureglementsänderung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Planer Lohner und Partner, der Abteilung Infrastruktur mit rechtlicher Beratung durch die Kanzlei Konstruktiv. Aus Sicht der Verantwortlichen wird der grösstmögliche Spielraum, welcher vor dem AGR genehmigungsfähig erscheint, ausgeschöpft.

**Antrag**
– Genehmigung Baureglementsänderung «Oberbau Casinoplatz» zur öffentlichen Mitwirkung

**Beschluss**
Der Gemeinderat genehmigt die Baureglementsänderung «Oberbau Casinoplatz» zur öffentlichen Mitwirkung.

Meiringen, 19. November 2026

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

**MEIRINGEN**

Einwohnergemeinde Meiringen
**Zone für öffentliche Nutzung ZöN P «Plätze»**

**Änderungen Baureglement in Art. 221 Abs. 4 (P «Plätze»)**

**AUFLAGE**

11. November 2026
Aufträge / 1016 / 1016_Arb_261111_Aender_BauR_ZoeN_Pdocx / 11.11.2026 / fi
Lohner + Partner AG Planung Beratung Raumentwicklung Thun

Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement vom Juni 2013 mit Änderungen bis Januar 2019 sind rot (~~gestri-chen~~/neu) dargestellt.

## 221 Zonen für öffentliche Nutzungen

4 In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen, wobei dazugehörige Parkplätze eingeschlossen sind:

| Bezeichnung | | | |
|---|---|---|---|
| | | a) Zweck<br>b) Grundzüge der Überbauung und Gestaltung | ES |
| | | (…) | |
| P «Plätze» | a) | Abstell- und Parkplätze, Mehrzweckplatz, Anlagen der Erschliessung inkl. P+R/B+R, Freizeiteinrichtungen | III |
| | b) | Dazugehörigen Bauten, Fh gemäss M2, grössere Plätze sind – soweit es die Nutzung zulässt – mit standortgerechten bäumen zu bepflanzen. | |
| | c) | Für gastronomische Angebote im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Freizeiteinrichtungen auf dem jeweiligen Platz sind in bestehenden Bauten sowie in temporären Bauten und Anlagen die hierfür erforderlichen sanitären Anlagen, Versorgungsinfrastrukturen bis zu einer Fläche von insgesamt 60 m² GFo (dazu gehören namentlich Küchen-, Ausgabe-, Lager- und Entsorgungsinfrastrukturen) sowie max. 40 Aussensitzplätze pro Veranstaltung bzw. Freizeiteinrichtung zulässig. | |

Eingefügt am XX.XX.202X

GFo = Geschossfläche oberirdisch

**GENEHMIGUNGSVERMERKE**
(gemischt-geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV)

| | | |
|---|---|---|
| Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern | vom | … |
| Publikation im amtlichen Anzeiger | vom | … |
| Öffentliche Auflage | vom | … |
| Einspracheverhandlungen | … | |
| Erledigte Einsprachen | … | |
| Unerledigte Einsprachen | … | |
| Rechtsverwahrungen | … | |
| Beschlossen durch den Gemeinderat | am | … |
| Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV | am | … |

Namens der Einwohnergemeinde:

| | |
|---|---|
| Der Gemeindepräsident | Der Gemeindeschreiber |
| ..... | ..... |
| . | . |
| Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: | Meiringen, ..... |
| Der Gemeindeschreiber: | ..... |
| | . |
| Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung | am ..... |